

RS Lvwg 2014/3/3 LVwG 41.25-2291/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.03.2014

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

03.03.2014

Norm

GewO §91 Abs2

GewO §41 Abs1 Z4

UGB §131 Z3

UGB §161 Abs2

1. UGB § 131 heute
2. UGB § 131 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2014
3. UGB § 131 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2015
4. UGB § 131 gültig von 01.08.2010 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
5. UGB § 131 gültig von 01.01.2007 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2005
6. UGB § 131 gültig von 01.03.1939 bis 31.12.2006
1. UGB § 161 heute
2. UGB § 161 gültig ab 01.01.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2005
3. UGB § 161 gültig von 01.03.1939 bis 31.12.2006

Rechtssatz

Ist der Gewerbetreibende eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft und beziehen sich etwa die im § 87 angeführten Entziehungsgründe sinngemäß auf eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, hat die Behörde gemäß § 91 Abs 2 GewO dem Gewerbetreibenden eine Frist bekanntzugeben, innerhalb der der Gewerbetreibende diese Person zu entfernen hat. Hat der Gewerbetreibende die genannte natürliche Person innerhalb der gesetzlichen Frist nicht entfernt, so hat die Behörde die Gewerbeberechtigung zu entziehen. Dieser - im konkreten Fall an eine Kommanditgesellschaft gerichtete - Entfernungsauftrag verliert seine Verbindlichkeit, wenn die zu entfernende Komplementärin dieser Gesellschaft während der eingeräumten Entfernungsfrist (bis zum Fristende) ihren maßgebenden Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte verliert, weil über das Vermögen der Personengesellschaft der Konkurs eröffnet wird. Gemäß § 131 Z 3 UGB wird die offene Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder durch die rechtskräftige Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens aufgelöst. Diese Bestimmung ist gemäß § 161 Abs 2 UGB auch auf die Kommanditgesellschaft

anzuwenden, weil im zweiten Abschnitt dieses Gesetzes für Kommanditgesellschaften nichts anderes bestimmt ist. Das ex lege entstehende Fortbetriebsrecht der Insolvenzmasse nach § 41 Abs 1 Z 4 GewO ändert nichts daran, dass der maßgebliche Einfluss der Komplementärin auf den Betrieb der Geschäfte mit der Einleitung des Konkursverfahrens weggefallen ist. Somit konnte die Entziehung der Gewerbeberechtigung der Kommanditgesellschaft nicht auf den Entfernungsauftrag nach § 91 Abs 2 GewO gestützt werden. Ist der Gewerbetreibende eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft und beziehen sich etwa die im Paragraph 87, angeführten Entziehungsgründe sinngemäß auf eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, hat die Behörde gemäß Paragraph 91, Absatz 2, GewO dem Gewerbetreibenden eine Frist bekanntzugeben, innerhalb der der Gewerbetreibende diese Person zu entfernen hat. Hat der Gewerbetreibende die genannte natürliche Person innerhalb der gesetzlichen Frist nicht entfernt, so hat die Behörde die Gewerbeberechtigung zu entziehen. Dieser - im konkreten Fall an eine Kommanditgesellschaft gerichtete - Entfernungsauftrag verliert seine Verbindlichkeit, wenn die zu entfernende Komplementärin dieser Gesellschaft während der eingeräumten Entfernungsfrist (bis zum Fristende) ihren maßgebenden Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte verliert, weil über das Vermögen der Personengesellschaft der Konkurs eröffnet wird. Gemäß Paragraph 131, Ziffer 3, UGB wird die offene Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder durch die rechtskräftige Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens aufgelöst. Diese Bestimmung ist gemäß Paragraph 161, Absatz 2, UGB auch auf die Kommanditgesellschaft anzuwenden, weil im zweiten Abschnitt dieses Gesetzes für Kommanditgesellschaften nichts anderes bestimmt ist. Das ex lege entstehende Fortbetriebsrecht der Insolvenzmasse nach Paragraph 41, Absatz eins, Ziffer 4, GewO ändert nichts daran, dass der maßgebliche Einfluss der Komplementärin auf den Betrieb der Geschäfte mit der Einleitung des Konkursverfahrens weggefallen ist. Somit konnte die Entziehung der Gewerbeberechtigung der Kommanditgesellschaft nicht auf den Entfernungsauftrag nach Paragraph 91, Absatz 2, GewO gestützt werden.

Schlagworte

Gewerbeberechtigung, Entziehung, Entfernungsauftrag, Kommanditgesellschaft, Konkurs, Auflösung, Komplementär

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2014:LVwG.41.25.2291.2014

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwG Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at